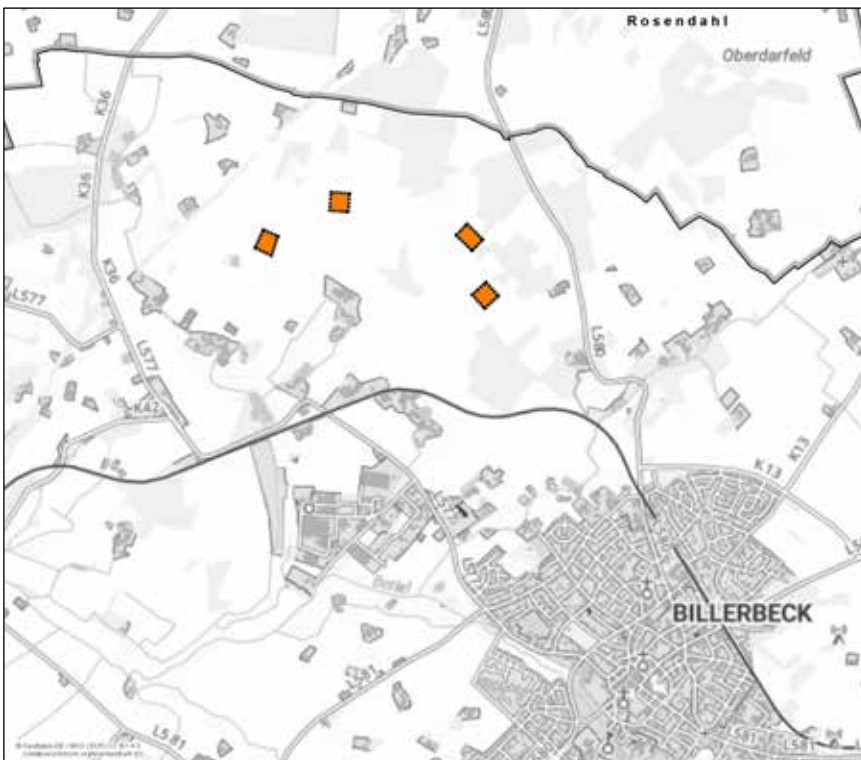


50. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet WINDENERGIE im Bereich „Hamern-Gantweg“

Begründung

Stand: wiederholte öffentl. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stadt Billerbeck



1	Planungshintergründe / Planungsziel	3	Inhaltsverzeichnis
2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	5	
3	Überörtliche Planungsvorgaben	8	
4	Artenschutz	11	
5	Planungsrechtlicher Stand FNP	11	
6	Inhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes	11	
6.1	Beschleunigungsgebiet	12	
7	Erschließung	14	
8	Auswirkungen der Planung	14	
8.1	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	17	
8.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	17	
9	Umweltbericht	18	
9.1	Einleitung	18	
9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	21	
9.2.1	Schutzgut Mensch	22	
9.2.2	Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	24	
9.2.3	Schutzgut Fläche	26	
9.2.4	Schutzgut Boden	27	
9.2.5	Schutzgut Wasser	28	
9.2.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	29	
9.3	Schutzgut Landschaft	31	
9.3.1	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	32	
9.3.2	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	34	
9.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	34	
9.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	34	
9.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36	
9.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	37	
10	Zusätzliche Angaben	37	
10.1	Datenerfassung	37	
10.2	Monitoring	37	
11	Zusammenfassung	38	
12	Referenzliste der Quellen	40	

Anhang

Gegenstand dieses Planverfahrens

- Plandarstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans
- Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Untersuchung von vier Standorten für Windenergieanlagen in Hamern, Zetcon Ingenieure GmbH, Bochum, 26.01.2026
- Leitlinien für künftige Positivplanungen gemäß Ratsbeschluss vom 29.10.2024
- Visualisierung (Übersicht Fotostandorte, Darstellung vorhandener -Oberdarfeld- und geplanter Anlagen -Hamern-Gantweg- aus zwei Sichtpositionen) Hinweis: das jeweils erste Bild zeigt die heutige Situation mit drei Anlagen in Oberdarfeld; im jeweils zweiten Bild wurden vier zusätzliche Anlagen in Hamern hinzu projiziert

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Die Stadt Billerbeck steuert die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet seit 2017 mit „Konzentrationszonen für die Windenergie“. Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes –FNP– wurden 4 (zum Teil aus mehreren Teilflächen bestehende) Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt (Riesauer Berg, Kentrup, Steinfurter Aa und Osthellermark). Diese Zonen umfassen ca. 88 ha. Die Planung wurde mit Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) ausdrücklich mit einer Ausschlusswirkung für Windenergievorhaben außerhalb dieser Zonen verbunden. In den Konzentrationszonen wurden zwischenzeitlich einige Windkraftanlagen genehmigt.

Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen national wie international deutlich zugenommen. Ausgelöst durch den Angriffskrieg auf die Ukraine und aktuell durch die kriegerische Auseinandersetzungen mit dem Iran und den damit ins Stocken geratenen Öl- und Gaslieferungen aus dem Nahen Osten ist die durch verschiedene Gesetzgebungen forcierte Rückgewinnung der Energiesouveränität Deutschlands hinzugekommen, was u.a. auch dazu geführt hat, dass die räumliche Steuerung der Windenergienutzung auf die Ebene der Regionalplanung verlegt worden ist und kommunale Steuerungsplanungen, wie die 35. FNP-Änderung, ihre Ausschlusswirkung verloren haben (vgl. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Artikel 2 – Wind-an-Land-Gesetz – vom 20. Juli 2022, sowie § 249 Abs. 1 BauGB neu).

Mit dem Wirksamwerden der Änderung des Regionalplans Münsterland (GV. NRW vom 17.04.2025) hat die Regionalplanung mit der Darstellung eigener Windenergiegebiete die gesetzlich geforderten Flächenziele erreicht. Im Stadtgebiet Billerbeck wurden 5 Windenergiebereiche (z.T. kleinere Teilflächen größerer interkommunaler Gebiete) nach den Leitbildern und Kriterien der Regionalplanung erfasst bzw. dargestellt. Diese sind weitgehend deckungsgleich mit den bisherigen Konzentrationszonen der 35. FNP-Änderung.

Derzeit stellt sich die Rechtslage für die Errichtung von Windkraftanlagen so dar, dass eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete gegeben ist. Außerhalb können Windkraftvorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstige Vorhaben“ im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Die Hürden für eine Zulassung sind aller-

dings kaum überwindbar, da kein öffentlicher Belang auch nur beeinträchtigt werden darf und mit der Neufassung des § 249 Abs. 2 BauGB zu diesen Belangen auch das Orts- und Landschaftsbild zählt.

Der Gesetzgeber hat aber in § 249 Abs. 4 BauGB geregelt, dass zusätzliche Flächen über das Flächenspektrum, welches zum Nachweis der gesetzlich geforderten Flächenbeitragswerte hinaus gehen, grundsätzlich möglich sind (vgl. Ministerkonferenz für Raumordnung „Arbeitshilfe Wind-an-Land“, Kapitel 5.4 „Freiwillige Mehrausweisungen von Windenergiegebieten über die Anforderungen des WindBG hinaus“). Da gemäß § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz auch Flächen in kommunalen Flächennutzungsplänen als Windenergiegebiete im Sinne des Gesetzes gelten, ist daher unstrittig, dass zusätzliche Flächen zur Windenergienutzung auch nach Erreichen des Flächenbeitragswertes durch kommunale Planungen geschaffen werden können.

Der Bundesgesetzgeber hat somit den Weg für weitere Windkraftstandorte über die Windenergiegebiete der Regionalplanung hinaus auch für Kommunen geöffnet, die nach eigenen Vorstellungen und im Interesse der eigenen Bevölkerung weitere Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wollen (im rechtliche Sinne: weitere Flächen, auf denen die Nutzung der Windkraft als privilegiertes Vorhaben eingestuft wird).

Diese Veränderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben in Billerbeck dazu geführt, dass Anträge auf Errichtung mehrerer Windkraftanlagen gestellt wurden, die aufgrund der Darstellungen von Windenergiegebieten im Regionalplan Münsterland ohne eine ergänzende kommunale Planung faktisch nicht genehmigungsfähig sind.

Dem beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien aus den oben geschilderten Gründen verschließt sich der Rat der Stadt Billerbeck nicht. In Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der Windenergie (gesetzlichen Vorrang in § 2 EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) wurde daher am 17.12.2024 beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ für den Bereich Hamern-Gantweg auf Grundlage des § 249 Abs. 4 BauGB zusätzliche Standorte für Windkraftanlagen über die Windenergiegebiete des Regionalplanes hinaus durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan zu sichern.

Planungsziel dieser 50. FNP-Änderung ist daher die Darstellung eines aus mehreren Teilflächen bestehenden Sondergebietes zur Nutzung der

erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die ehemals als Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung dargestellten Flächen der 35. FNP-Änderung hinaus. Dieses neue Sondergebiet soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 4 modernen Windkraftanlagen schaffen und damit einen erheblichen Beitrag zur Bereitstellung regenerativ gewonnener Energie leisten. Der Zuschnitt der 4 Sondergebietsteilflächen ist so gewählt, dass auch nur Raum für jeweils eine Windkraftanlage pro Sondergebietsteilfläche gegeben ist.

2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

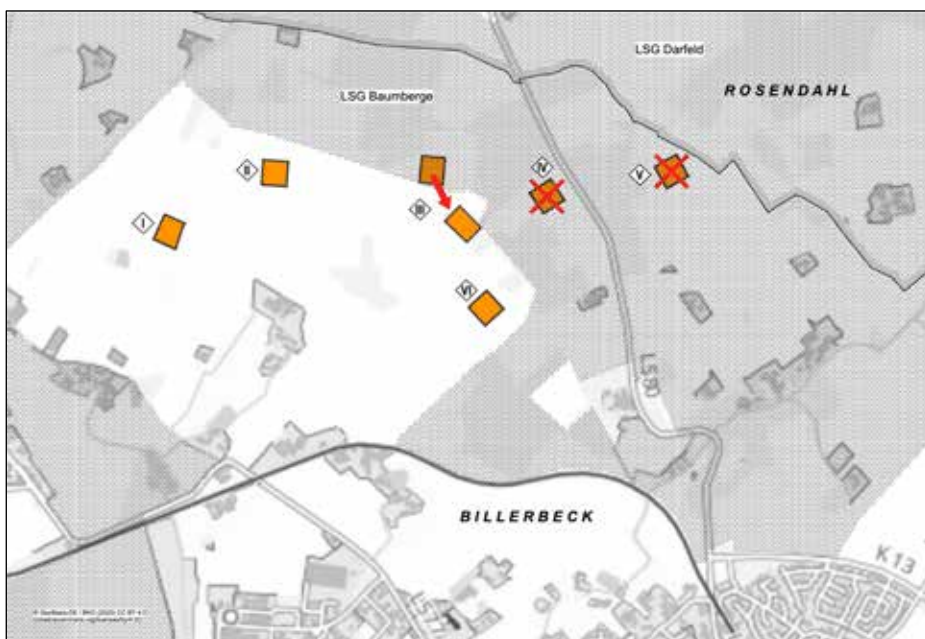
Das künftige Sondergebiet „Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“ ist in 4 Teilflächen unterteilt, umfasst insgesamt 4 ha und befindet sich in der offenen Feldflur der Bauerschaft „Hamern“ (angrenzend Bauerschaft „Gantweg“) unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen, wobei die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes die Darstellungsgenauigkeit limitiert.

Die nicht durchgängige Bezeichnung der Gebiete mit römischen Ziffern (I, II, III, VI) ist darauf zurückzuführen, dass im laufenden Planverfahren nach der öffentlichen Auslegung Anlagenstandorte innerhalb des östlich anschließenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) nicht weiter verfolgt worden sind. Ursprünglich waren im Nahbereich der L 580 drei Anlagenstandorte geplant, von denen einer (Standort III) nach Westen aus dem LSG heraus verschoben werden konnte, während die ehemaligen Standorte IV und V aufgegeben wurden.

Die nachfolgende Skizze auf der folgenden Seite zeigt die Veränderung des Planungsziels nach Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit. Die Lage von drei Standorten innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes hat sich als ein nicht auflösbarer Konflikt erwiesen.

Verschiedene kleinere Waldflächen unterteilen die 4 Einzelstandorte. Das Gebiet wird begrenzt von der L 580 zwischen Rosendahl und Billerbeck. Die gleichmäßige Abgrenzung der Teilflächen beruht auf der Annahme, dass für jeden Windkraftstandort rund 1 ha Fläche planerisch gesichert werden soll, um in der späteren Detailplanung noch Spielräume insbesondere für die Anordnung der dauerhaft befestigten Flächen zu haben. In der Regel kann angenommen werden, dass eine Windkraftanlage maximal 3.000 qm Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzieht. Die Sondergebietsdarstellung soll sicherstellen, dass diese dauerhaft befestigten Flächen erfasst werden. Die gilt

ausdrücklich nicht für den Rotorkreis, der in großer Höhe auch außerhalb der Grenzen der SO-Flächen angeordnet werden kann. Die jeweils 1 ha großen Teilflächen wurden bei Bedarf an Grenzen in der Örtlichkeit (Wege, Grundstücksgrenzen) angepasst. Die FNP-Darstellung, die aufgrund des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB zwangsläufig gröber ausfallen muss als bei einer konkreten Genehmigungsplanung oder eines Bebauungsplanes beinhaltet auch Flächen, die gemäß der Beschlusslage des Rates der Stadt Billerbeck als Standort für eine Windkraftanlage nicht in Frage kommen.



Veränderung des Planungsinhalts unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes (LSG grau gepunktet): SO-Teilflächen IV und V entfallen, Teilfläche III wird verschoben

Der Rat der Stadt Billerbeck hat beschlossen, dass Windkraftanlagen, für die eine Positivplanung durchgeführt werden soll, einen Abstand von ca. 1.000 m zu den nächsten Wohnsiedlungen und 475 m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich einhalten müssen. Im Änderungsbereich wirken aufgrund verschiedener wohngenutzter Gebäude im Nahbereich auf die Teilflächen I und VI die Vorsorgeabstände für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich ein. Diese sind im Plan als blau-gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Damit werden die Sonderbauflächen insofern gegliedert, als innerhalb des Vorsorgeabstands nur nicht emittierende Teile der Windkraftanlage untergebracht werden können. Zu einer Windkraftanlage gehören jedoch zwingend Zuwegungen, dauerhaft vorgehaltene Kranstellflächen und ggf. technische Zusatzgebäude, die sehr wohl in den übrigen SO-Flächenbereichen untergebracht werden

können. Nur der Mast der Windkraftanlage muss außerhalb dieses Vorsorgebereiches liegen. Diese ergänzende Darstellung berührt die immissionsrechtlichen Anforderungen, hier insbesondere zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, nicht. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB soll der Abstand zwischen dem Mastmittelpunkt und der nächsten Wohnbebauung das Zweifache der Höhe der Anlage betragen. Würde in der späteren Detailplanung der Mastmittelpunkt also bis auf die politisch als Mindestabstand geforderten 475 m heranrücken, dürfte die Windkraftanlage im Regelfall lediglich 237,5 m hoch sein (die gesetzliche Regelannahme kann ggf. nach Gutachten-Nachweis überschritten werden). Die Sondergebietsflächen sind allerdings so zugeschnitten, dass man mit dem Mast bis zu 500 m von dem nächstliegenden Wohngebäude abrücken kann, so dass auch die heute üblichen Anlagenhöhen von bis zu 250 m innerhalb der SO-Flächen realisiert werden könnten.

Eine weitere Untergliederung der Sondergebietsnutzung erhalten die Standorte III und VI durch die Nähe eines Rotmilan-Horstes. Der hochgeschützte Nahbereich um den Horst, für den es faktisch keine Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen gibt, beträgt 500 m. Auch für diesen Abstandsbereich gilt, dass hier nur nicht störende Veränderungen am Boden (Krannotstellflächen, Zuwegung) möglich sind.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck auch beschlossen, dass zu bedeutenden Rad- und Wanderwegen ein Abstand von 100 m einzuhalten ist, um Beeinträchtigungen z.B. durch Eisabwurf möglichst gering zu halten. Die SO-Teilflächen berücksichtigen diese Vorgabe.

Die am 29.10.2024 durch den Rat der Stadt verabschiedeten Leitlinien für den Ausbau der Windenergie finden sich als Anlage zu dieser Begründung. Eine Plandarstellung, welche Flächen sich unter Anwendung der Leitlinien im Stadtgebiet für Windenergienutzung eignen findet sich unter folgendem Link:

<https://www.billerbeck.de/windkraft>

Dort unter „Rat beschließt Leitlinien für den Ausbau von Windenergie“.

Hinweis: die tatsächliche Eignung von Standorten ergibt sich erst unter Hinzuziehung weiterer fachlicher Kriterien (z.B. Artenvorkommen, fachliche Wertung verschiedener Schutzgebiete).

Das Plangebiet der 50. FNP-Änderung setzt sich aus folgenden Flurstücken (jeweils teilweise) der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel zusammen (von Westen nach Osten):

Änderungsbereich I

- Flurstück 42, 41 in Flur 4

Änderungsbereich II

- Flurstück 62 in Flur 4

Änderungsbereich III

- Flurstück 23 in Flur 4, Flurstücke 13,14 und 15 der Flur 7

Änderungsbereich VI

- Flurstück 6 in Flur 5

3 Überörtliche Planungsvorgaben

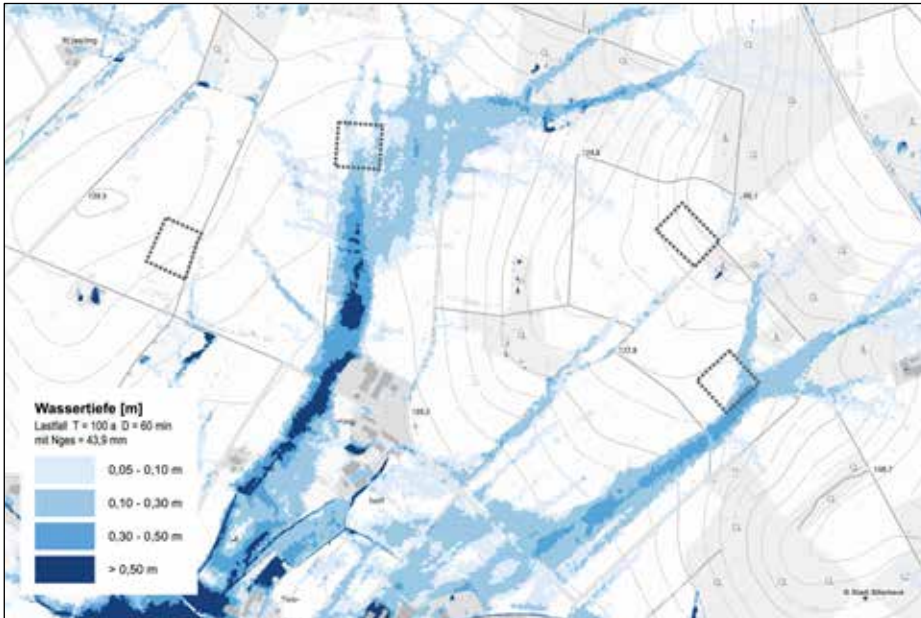
- **Landesplanung und Raumordnung**

Die angestrebte Erweiterung der Windenergienutzung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Im Grundsatz 10.1-3 wird von der Bauleitplanung ausdrücklich verlangt, geeignete Standorte für die Energieerzeugung festzulegen. Die Eignung des Änderungsbereichs ergibt sich schon aus der Tatsache, dass hier keine entgegenstehenden harten Tabukriterien ermittelt werden konnten. Von der Wirtschaftlichkeit und einer hocheffizienten Nutzung der Energiequelle Wind kann angesichts der angestrebten Größe und Leistungsklasse der Windkraftanlagen ausgegangen werden. Der Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Flächen für Windenergieanlagen) wird vollständig berücksichtigt. Widersprüche zum Vorhaben der 50. FNP-Änderung mit den Zielen der Landesplanung sind nicht zu erwarten, zudem sind keine entgegenstehenden raumordnerischen Ziele betroffen.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Der Schutz des Grundwassers kann im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden.

Der Änderungsbereich liegt in keinem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind ohnehin durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament) nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen (Kraustellflächen) werden wasserdurchlässig gestaltet. Der auf der nachfol-

genden Abbildung wiedergegebene Auszug aus der Starkregengefahrenkarte (Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck, Detailplan der Überflutungstiefen, 08/2023), zeigt, dass mit keinen kritischen Überschwemmungstiefen zu rechnen ist.



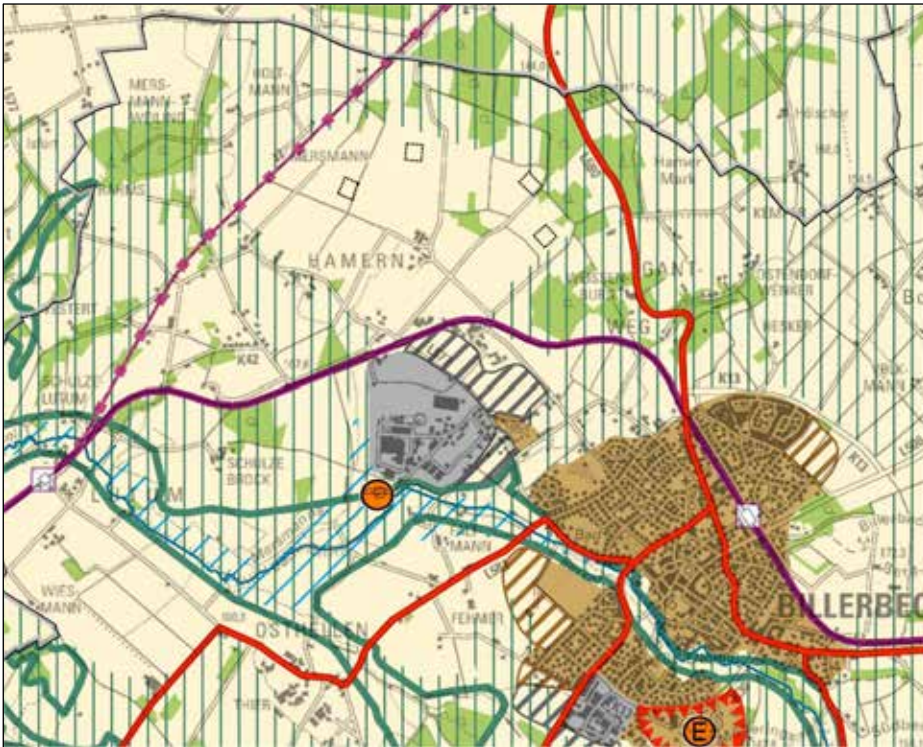
Auszug Starkregengefahrenkartekarte mit Überflutungstiefen (Quelle: Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck, abgerufen 05/2026 über https://www.kreis-coesfeld.de/ASmobile/?appid=Wasserwirtschaft_Buerger)

- **Regionalplanung**

Gemäß dem geltenden Regionalplan „Münsterland“ des Regierungsbezirks Münster befindet sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Diese zeichnerische Zielsetzung stellt keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Windkraftanlagen dar.

Ziel VI.1-3 des am 17.04.2025 durch Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes wirksam gewordene Änderung des Regionalplans Münsterland („Zulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche“) ermöglicht die Darstellung von Windenergiebereichen in Bauleitplänen ausdrücklich in den hier vorzufindenden Flächenkategorien „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“.

Im nachfolgend abgebildeten Auszug des Regionalplans sind die vier Teilbereiche dieser FNP-Änderung kenntlich gemacht.



Auszug Regionalplan Münsterland

Mit dem Grundsatz G VI. 1-3a wird für die in Ziel VI. 1-3 genannten zulässigen Vorhaben eine Alternativenprüfung vorausgesetzt. Hierzu hat die Stadt Billerbeck unter Berücksichtigung strenger Leitlinien eine Potenzialanalyse erarbeiten lassen (Leitlinien siehe Anhang, Potenzialanalyse siehe Link in Kapitel 2), die nur wenige für Windenergienutzung städtebaulich geeignete Flächen über die Windenergiegebiete des Regionalplans hinaus ermittelt hat. Die mit der 50. FNP-Änderung angestrebte Sondergebietsnutzung umfasst so ermittelte Standorte.

Die gemäß Ziel VI. 1-6 freizuhaltenden windenergiesensiblen Landschaftsräume der südlichen Höhenlagen der Baumberge sind von dieser FNP-Änderung nicht tangiert, gleiches gilt für Waldgebiete oder hochwertige Schutzgebiete.

Im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz hat die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 24.01.2025 (Az. 32-02.558008-001/2025.0001) festgestellt, dass die geplanten Sondergebietsteilflächen in Gebietskategorien des Regionalplans liegen, in denen kommunale Flächendarstellungen für die Nutzung der Windenergie zulässig sind. Ausführlich weist die Bezirksregierung

auf die Besonderheit von Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten hin. Dieser Hinweis wurde durch Rücknahme von Anlagenstandorten im LSG berücksichtigt.

4 Artenschutz

Mit Datum vom 26.01.2026 wurde durch die Zetcon Ingenieure GmbH (Bochum) ein „*Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Untersuchung von vier Standorten für Windenergieanlagen in Hamern*“ vorgelegt. Da die dort geprüften Windkraftanlagenstandorte die äußeren Begrenzungen des Änderungsbereiches dieser FNP-Änderung beinhalten, ist das dort zugrunde gelegte Untersuchungsgebiet ausreichend dimensioniert. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass verschiedene Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der Artenschutzfachbeitrag wird dieser Begründung als Anlage beigelegt.

5 Planungsrechtlicher Stand FNP

Die Stadt Billerbeck ist bestrebt, einem Wildwuchs von Windkraftanlagen entgegenzuwirken und hat daher von den Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht, um die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu konzentrieren. Auf die 35. Änderung des FNP wurde bereits hingewiesen. Dieser Plan hat insofern noch Bestand, als die dort vorgesehenen „Konzentrationszonen“ als Windenergiegebiete weiter Bestand haben, jedoch ohne die ursprünglich intendierte Ausschlusswirkung außerhalb.

Der Gesamt-FNP stellt im Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

6 Inhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um eine bauliche Nutzung des in Rede stehenden Bereiches für Windkraftanlagen zu ermöglichen, ist es erforderlich, der Fläche eine Baugebietskategorie gemäß Baunutzungsverordnung zuzuordnen. Für Windkraftanlagen kommt dazu nur ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Frage, da alle übrigen Baugebietskategorien Nutzungen zulassen, die innerhalb eines Windparks unerwünscht bzw. unverträglich sind. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen.

Die Zweckbestimmung und Art der Nutzung lauten: „Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“.

Die Ergänzung „Landwirtschaft“ ist erforderlich, da Windkraftanlagen nach der Errichtung mit 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche (Fundament, Kranstellfläche) und technisch bedingten relativ großen Turbulenzabständen zwischen den Anlagen nur einen Teil der Fläche am Boden des Plangebietes, das jeweils 1 ha umfasst, in Anspruch nehmen. Diese nicht dauerhaft befestigten Teilräume in den Plangebietsabschnitten sollen sinnvoll und ohne weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden genutzt werden. Daher macht es Sinn, wenn hier weiter Landwirtschaft betrieben wird. Damit ist auch klargestellt, was nach 20 bis 25 Jahren Betriebszeit von Windkraftanlagen im Änderungsbereich zulässig bleibt. Der Flächennutzungsplan stellt bewusst keine überbaubaren Flächen für Einzelstandorte der Windkraftanlagen dar, da dies ständigen technischen Änderungen unterworfen ist.

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen und der Definition künftiger Windenergiebereiche der Regionalplanung wird außerdem bestimmt, dass der Änderungsbereich als sogenannte „Rotor-out-Zone“ zu verstehen ist, also der Rotor, der ja zwingender baulicher Bestandteil einer Windkraftanlage ist, aus dem Änderungsbereich herausragen darf. Da dies heute bei modernen Anlagen in Höhen oberhalb von 50 m erfolgt, ist mit Konflikten im Randbereich nicht zu rechnen. Der Änderungsbereich III, der dem LSG am nächsten kommt, wurde so zugeschnitten, dass innerhalb des SO-Teilgebietes auch Standorte möglich sind, die einen Rotorüberschlag über das Landschaftsschutzgebiet und den angrenzenden Wald vermeiden.

6.1 Beschleunigungsgebiet

Mit dem RED-III-Umsetzungsgesetz („Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) in den Bereichen Windenergie an Land, Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“) wurde im Baugesetzbuch eine Neuregelung in § 249c eingeführt. Wenn in einem **Flächennutzungsplan** ein Gebiet als **Windenergiegebiet** ausgewiesen wird (nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes), dann muss dieses Gebiet **gleichzeitig** auch als **Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land** dargestellt werden, sofern nicht eines der gesetzlich definierten Gebietsausschlusskriterien greift. Der Geltungsbereich der 50. Änderung liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder einer Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nicht in einem Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen

mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist. Damit sind die Flächen der 50. Änderung als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet hat verfahrensrechtliche Erleichterungen nach § 6b WindBG für die Genehmigungsebene zur Folge.

Wenn ein Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, müssen im Flächennutzungsplan Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen dargestellt werden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, soweit das nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Umweltauswirkungen sind dabei nur Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

In den textlichen Darstellungen der Planzeichnung der 50. Änderung werden geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ihren Netzanschluss in den Sondergebieten dargestellt, die auf Genehmigungsebene Anwendung finden (vgl. § 6b WindBG). Sie leiten sich aus den im Artenschutzfachbeitrag erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen sowie den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht ab.

Während der Bauphase ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf Brutzeiten und den Besatz von Fledermäusen und Vögeln in Gehölzen. Hier sind insbesondere Bauzeitenregelungen erforderlich, die im Übrigen auch für den Bau des Netzanschlusses zu beachten sind. Eine ökologische Baubegleitung ist ebenfalls sowohl für den Bau der Windkraftanlage selbst als auch der Kabeltrasse sinnvoll.

In der Betriebsphase der Windkraftanlagen ist dann wiederum eine temporäre Abschaltung zur Zeit der Hauptaktivität von Fledermäusen und während der Einsaat- und Erntezeiten zu berücksichtigen. Aufgrund des Vorkommens eines Rotmilan-Horstes sind extensiv bewirtschaftete Flächen als Ablenkflächen einzuplanen.

7 Erschließung

Der Änderungsbereich kann ausgehend von der Landesstraße 580 von Norden und über die Bockenstiege (von der L 577 abzweigend) von Süden her verkehrlich erschlossen werden. Mit dem temporären Bau von Zuwegungen und Bewegungsradien ist zu rechnen.

Die für Windkraftanlagen notwendige Netzanschlusszusage für 4 Windkraftanlagen wurde durch die Westnetz GmbH am 13.09.2023 erteilt und zwischenzeitlich verlängert.

8 Auswirkungen der Planung

Bei den Auswirkungen der Planung können, da auf der FNP-Ebene lediglich Flächen und keine konkreten Anlagenstandorte gesichert werden, nur exemplarisch dargestellt werden. Für die SO-Teilgebiete dieser FNP-Änderung kann auf parallel erstellte Genehmigungsunterlagen zurückgegriffen werden. Demnach sind in allen Teilflächen Anlagenkonfigurationen (Standort, Höhe, Art der Anlage, Betriebsmodi etc.) denkbar, die alle Anforderungen an den Immissionsschutz erfüllen. Es ist daher von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit des Planungsziels auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch Windkraftanlagen und zahlreiche Gewerbe-Lärmquellen (überwiegend Lüftungsanlagen von Stallanlagen) und unter der Auflage eines sogenannten schallreduzierenden Betriebsmodus zur Nachtzeit (durch optimierte Rotorblattwinkel und Drehzahlbegrenzung wird der Schalleistungspegel gegenüber dem Volllastbetrieb gesenkt) ist nicht damit zu rechnen, dass es zu negativen Auswirkungen innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereiches kommt. Gleiches gilt für möglichen Schattenwurf, der durch Abschaltung bei entsprechenden Konstellationen vermieden werden kann. Die optisch bedrängende Wirkung wird, wie bereits ausgeführt durch ausreichend große Abstände in Abhängigkeit von der Höhe der Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen.

Die Sicherheit des zivilen und militärischen Flugverkehrs wird durch entsprechende Signalisierung der Windkraftanlagen gewährleistet.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden gutachterlich geprüft. Näheres dazu findet sich im Umweltbericht zu dieser 50. FNP-Änderung.

Mit der gleichzeitigen Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist insofern eine Verfahrensvereinfachung verbunden, da bereits auf dieser Planungsebene wirksame Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Erhaltungsziele des Bundesnaturschutzgesetzes dargestellt werden (vgl. Kapitel 6.1).

Soweit die im Änderungsbereich vorkommenden Böden als schutzwürdig ausgewiesen sind (Braunerden, tiefgründige Sand- oder Schuttböden), sind im Rahmen der Genehmigung Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc. Der für die dauerhaften Kranstellflächen und für das Fundament abzutragende Oberboden kann zur Aufwertung auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen verwendet werden. Um die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Betriebsende der Windkraftanlagen zu erleichtern, sollten die Fundamente aus später leicht entfernbaren Fertigteilelementen gefertigt sein. In jedem Fall ist eine Rückbau-Bürgschaft zu hinterlegen.

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerung, Altstandorte) sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Billerbeck ist staatlich anerkannter Erholungsort und verfügt über ein Erholungsgebiet (in der Planzeichnung als Strichpunktlinie kenntlich gemacht). Vom Änderungsbereich ist dieses jedoch nicht unmittelbar betroffen. Lediglich das SO-Teilgebiet VI nähert sich bis auf knapp 100 m der Grenze des Erholungsgebietes an. Darüber hinaus sind allerdings auch Wanderwege- und Radwanderwege-Beziehungen von Bedeutung für die Erholungsqualität. Diese 50. FNP-Änderung stellt Sondergebietsflächen in der Nähe des Hauptwanderweg X12 (Ludgerusweg) und der münsterländischen Radwanderweg „100-Schlösser-Route“ dar. Diese sind in der Planzeichnung nachrichtlich vermerkt. Um hier Qualitätseinbußen insbesondere in der kalten Jahreszeit mit möglichem Eisansatz auf den Rotoren der Windräder zu vermeiden (Eisabschaltung wird ohnehin vorausgesetzt), wurden die SO-Flächen so dargestellt, dass ein ausreichender Abstand zu diesen wichtigen Erholungswegen erhalten bleibt.

Hinsichtlich denkmalpflegerischer Belange ist festzustellen, dass im näheren Umfeld des Änderungsbereichs keine Bodendenkmale bekannt sind. Dennoch enthält die Planurkunde einen Hinweis für den Fall, dass bei der späteren Umsetzung konkreter Vorhaben Bodeneingriffe erforderlich sind und sich dort Auffälligkeiten zeigen, die auf kulturgeschicht-

lich wertvolle Funde hinweisen könnten. Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (2012) gehört der Planungsraum insgesamt zu einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht Denkmalpflege. Für die mittlerweile gestrichenen oder verschobenen Teilflächen wurde die Fachsicht „Landschaftskultur“ als bedeutend eingestuft. Die Rücknahme der Standorte im östlichen Teil entlastet die kulturlandschaftlichen Eingriff.

Die allgemeine Betroffenheit der Kulturlandschaft ist aufgrund der Fernwirkung und Bewegung von Windkraftanlagen nicht von der Hand zu weisen, muss jedoch abgewogen werden mit dem Ziel einer sicheren und unabhängigen Energieversorgung sowie der Minderung klimaschädlicher Emissionen. Kulturlandschaft unterliegt ohnehin einem stetigen Wandel und die mittlerweile auch im Münsterland omnipräsenten Windkraftanlagen sind Landmarken nachhaltiger Energieerzeugung.

Die Stadt Billerbeck hat ein anerkanntes Vermessungsbüro mit einer Visualisierung künftiger Windkraftanlagen von zahlreichen Blickpunkten aus beauftragt.

Hier ist zum einen festzustellen, dass die beschriebene Omnipräsenz von Windkraftanlagen in der Umgebung der Stadt Billerbeck bereits heute existiert. Erkennbar ist aber auch, dass mit den ursprünglich geplanten 6 Anlagen dieser FNP-Änderung unter Einbeziehung der bereits in Betrieb befindlichen Anlagen in Oberdarfeld (Rosendahl) eine deutliche Verdichtung eingetreten wäre. Da bereits aus Gründen des Landschaftschutzes 2 Anlagen in Nachbarschaft zu den Oberdarfelder Anlagen nicht verwirklicht werden können und eine weitere näher an die verbleibenden Anlagen in Hamern herangerückt wird, öffnet sich ein Blick-Korridor ohne Windkraftanlagen. Dies betrifft den Blick aus dem Ort in das Umland. Empfindlicher ist zweifellos der umgekehrte Blick auf den Ort, da Billerbeck eine gut abgegrenzte und durch die sakralen Bauten deutlich markierte Stadtsilhouette aufweist. Die Stadtsilhouette Billerbecks ist definiert als die charakteristische Umrisslinie des Orts mit seinen markanten Kirchtürmen, die sich gegen den Horizont zeigt und ein optisches Erkennungszeichen aus der Ferne bildet. Dieses Stadtpanorama ist aber keineswegs statisch und hat z.B. durch markante Gewerbebauten bereits deutliche Veränderungen erfahren. Gleiches gilt für zahlreiche Windkraftanlagen an den Stadtgrenzen. Diese verändern aufgrund der Entfernung die Umrisslinie der Stadt nicht, wohl aber den Horizont.

Sonstige Belange sind auf dieser Planungsebene nicht betroffen.

8.1 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die Reduzierung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und somit die Möglichkeit einer weiteren Substitution des auf Basis fossiler Energieträger erzeugten Stroms durch regenerativ erzeugten Strom trägt zur Senkung des CO₂-Austoßes bei und verbessert die Energie-Souveränität Deutschlands.

Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen. Auf die nicht zu erwartenden Wirkungen auf den Hochwasserschutz wurde bereits verwiesen.

8.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird im Änderungsbereich für bis zu 4 Windkraftanlagen der landwirtschaftlichen Produktion Fläche im Umfang von ca. 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche je Anlage entzogen. Da es sich in beiden Fällen (Landwirtschaft, Nutzung der Windenergie) um im Außenbereich privilegierte Nutzungen handelt, ist eine Abwägung der Belange erforderlich. Dies fällt hier eindeutig zu Gunsten der Windenergienutzung aus, da eine existenzielle Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe nicht erkennbar ist und nach dem Bürgerenergiegesetz NRW ohnehin eine Beteiligung der Anlieger vorgesehen ist. Alle von der 50. FNP-Änderung unmittelbar betroffenen Landwirte wurden frühzeitig in die Planung einbezogen.

9 Umweltbericht

Gem. § 2a BauGB ist der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. § 2 (4) i. V. m. §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes umfasst daher im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis des zu untersuchenden Schutzgutes und dem zu erwartenden Wirkraum erfolgt eine Erweiterung dieses Untersuchungsraumes (z. B. beim Immissions-, Artenschutz).

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchungen bzw. des Umweltberichtes auf die eigentlichen Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung erörtert.

9.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

In Anerkenntnis des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der Windenergie wurde durch den Rat der Stadt Billerbeck beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ auf Grundlage des § 249 (4) BauGB ein zusätzliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen.

Planungsziel der 50. FNP-Änderung ist dementsprechend die Darstellung eines aus mehreren Teilflächen bestehenden „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“. Mit der Änderung werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen der 35. FNP-Änderung hinaus geschaffen.

Das künftige Sondergebiet ist in 4 Teilflächen unterteilt, umfasst insgesamt rund 4 ha und befindet sich in der offenen Feldflur der Bauerschaft „Hamern“ unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen.

Verschiedene kleinere Waldflächen unterteilen die 4 Einzelstandorte. Das Gebiet wird begrenzt von der L 580 zwischen Rosendahl und Billerbeck. Die Abgrenzung der Teilflächen beruht auf einer optimierten An-

ordnung von bis zu 4 Windkraftanlagen (Maststandort plus dauerhaft befestigte Flächen). Die Abgrenzungen orientieren sich an der Ausgrenzung von mit Wald bestandenen Flächen, vorhandenen Flurstücksgrenzen und örtlichen Gegebenheiten.

Die Sondergebiete sind gleichzeitig Beschleunigungsgebiete gemäß § 249c BauGB. Daher beinhaltet diese FNP-Änderung bereits eine Auflistung regelhafter Maßnahmen zur Minimierung artenschutzfachlicher Konflikte durch Bau und Betrieb einer Windkraftanlage und den Netzananschluss.

- **Umweltschutzziele**

Gemäß dem geltenden **Regionalplan „Münsterland“** des Regierungsbezirks Münster befindet sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Diese zeichnerische Zielsetzung stellt keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Windkraftanlagen dar. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung wird der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeldleistungen festgelegt.

Der Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung wird vom **Landschaftsplan** „Baumberge Nord“ erfasst. Im Osten schließt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baumberge“ (3909-0001) an. Nach der öffentlichen Auslegung wurden die Anlagenstandorte innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht weiter verfolgt. Der Standort III wurde nach Westen aus dem LSG heraus verschoben, während die Standorte IV und V aufgegeben wurden.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Berkel“ (DE-4008-301) liegt südlich des Änderungsbereiches (Teilbereich VI) in einer Entfernung von ca. 1,8 km.

Das nächstgelegene **Vogelschutzgebiet** „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) befindet sich ca. 16,4 km nördlich des Änderungsbereiches (Teilbereich II).

Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierende Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p> <p>Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt standortbezogen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung sowie auf Grundlage einer fachgutachterlichen Untersuchung.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Bioschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i. S. des § 44 (1) BNatSchG wird im Rahmen einer Artenschutzprüfung bzw. einer Überprüfung gem. § 6b WindBG unter Berücksichtigung der dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen im Zuge der Genehmigungsplanung abschließend sichergestellt.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden ebenfalls auf der Genehmigungsebene ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.</p>
Boden und Wasser, Fläche	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Umweltschutzziele durch die Lage des Änderungsbereichs in einem Wasserschutzgebiet bzw. in einem Überschwemmungsgebiet liegen nicht vor.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Das Umweltschutzziel, einer nachhaltigen Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen gem. § 1 BNatSchG wird u.a. durch die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach Windenergie-Erlass (2018) berücksichtigt.</p>
Luft- und Klimaschutz	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den</p>

Umweltschutzziele	
	<p>Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) enthält zudem Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen. Demnach soll Deutschland bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität erreichen. Die zu erreichenden Minderungsziele des Gesetzes nach Sektoren (u. a. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft) werden u.a. durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) umgesetzt. Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG) gibt einen Rahmen für Bund, Länder und Gemeinden für Klimaanpassungsmaßnahmen. Mit dem Gesetz verpflichtet sich die Bundesregierung, u.a. eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen. Bei Planungen und Entscheidungen von Trägern der öffentlichen Hand soll Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigt werden. Praktisch soll dieses Berücksichtigungsgebot im Rahmen der ohnehin stattfindenden Abwägungsentscheidungen umgesetzt werden.</p> <p>Die Planung trägt im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung dazu bei, den globalen Kohlenstoffdioxidausstoß zu reduzieren und leistet damit einen Beitrag zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Plan- durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen **erheblichen** Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefgehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefgehend betrachtet werden sind keine wesent-

lichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Planungsebene erfolgen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

9.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und dienen dem Anbau von Nahrungs- bzw. Futtermitteln. Darüber hinaus können Teilflächen auch dem Anbau regenerativer Energieträger (z. B. Mais) dienen. - Mit der Inbetriebnahme von drei Windkraftanlagen unmittelbar an der Stadtgrenze zu Rosendahl (Oberdarfeld) besteht eine optische Vorbelastungen in Form bestehender Windenergieanlagen (WEA). - Unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend verlaufen Hauptwanderwege und Radwanderwege. Diese sind in der Planzeichnung nachrichtlich vermerkt. - Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich Wohnnutzungen im Außenbereich u.a. im Bereich bestehender Hofstellen. Der Nachweis einer nachfolgenden Umsetzbarkeit des Planvorhabens aus immissionsschutzfachlicher Sicht erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten treten baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auf. Da der Abstand des Mastmittelpunktes der WEA zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich i.d.R. mindestens 475 m beträgt und die baubedingten Auswirkungen lediglich für die eigentliche Dauer der Bauphase bestehen, ist jedoch nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. Hierzu tragen auch die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten bei.

9.2.1 Schutzgut Mensch

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Bau von WEA und dazugehöriger Betriebsflächen ist ein langfristiger Verlust von Flächen zur Nahrungs-/ Futtermittelproduktion bzw. zum Anbau regenerativer Energieträger durch Überbauung/ Versiegelung verbunden. Die landwirtschaftliche Nutzung kann jedoch – mit Ausnahme der Bereiche für das Fundament und der dauerhaft zu erhaltenden Kranstellflächen – fortbestehen.
- Der Abstand des Mastmittelpunktes der WEA zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich beträgt i.d.R. mindestens 475 m (vgl. Kap. 2). Der betriebsbedingte Immissionsschutz wird im Rahmen einer Schallimmissionsprognose auf Grundlage der späteren Anlagenstandorte auf der Genehmigungsebene nachgewiesen (noxt! engineering GmbH, Februar 2026). Insgesamt ist auf Basis des Gutachtens ein ertrags-/ leistungsoptimierter Betrieb der geplanten WEA möglich.
- Um Qualitätseinbußen in Bezug auf den Hauptwanderweg/ Radweg, insbesondere in der kalten Jahreszeit mit möglichem Eisansatz auf den Rotoren der Windräder zu vermeiden (Eisabschaltung wird ohnehin vorausgesetzt), ist ein Überschlag der Rotoren zu vermeiden, um so das Risiko herabrutschenden Eisansatzes zu minimieren. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet und – soweit möglich – vermieden/ ausgeglichen.
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden Schallgutachtens (s.o.) und der Tatsache, dass der Immissionsschutz auf der Ebene der Genehmigungsplanung im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit der vorliegenden Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

9.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand

- Der Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung wird vom **Landschaftsplan** „Baumberge Nord“ erfasst. Im Osten schließt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baumberge“ (3909-0001) an. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb des LSG.
- Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Berkel“ (DE-4008-301) liegt südlich des Änderungsbereiches (Teilbereich IV) in einer Entfernung von ca. 1,8 km.
- Das nächstgelegene **Vogelschutzgebiet** „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) befindet sich ca. 16,4 km nördlich des Änderungsbereiches (Teilbereich II).
- Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen intensiv ackerbaulich, z.T. als Grünland genutzt. An die Ackerflächen schließen größtenteils grasgeprägte Saumstreifen an. Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich – neben landwirtschaftlich genutzten Flächen – zahlreiche Waldbestände bzw. Feldgehölze.
- Aufgrund der Ausstattung mit Biotoptypen innerhalb des Änderungsbereiches sowie im unmittelbaren Umfeld können Vorkommen planungsrelevanter/ WEA-empfindlicher Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wurden die artenschutzfachlichen Belange im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) fachgutachterlich untersucht (Zetcon Ingenieure, 26.01.2026). Im Ergebnis sind im Bereich der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten anzunehmen. Hierzu gehört ein im 500m-Radius regelmäßig beobachteter Rotmilan. Ein besetzter Horst befindet sich innerhalb eines kleinen Waldgebietes im zentralen Untersuchungsraum. Weitere WEA-empfindliche Vogelarten, welche im Rahmen der Kartierungen festgestellt wurden, umfassen: Baumfalke, Kiebitz, Uhu, Weißstorch und Wiesenweihe. Darüber hinaus wurden weitere Vogelarten erfasst, die zur Gruppe der sog. planungsrelevanten Arten in NRW gehören.
- Fledermauserfassungen wurden nicht durchgeführt. Für die Artengruppe werden nach Angabe des Fachgutachtens (s.o.) Maßnahmen i.S. eines „Worst-Case-Szenarios“ entwickelt. Gemäß des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes ist bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (2024)" nicht erforderlich, Fledermauserfassung durchzuführen, da in Nordrhein-Westfalen der notwendige Schutz unabhängig vom tatsächlichen Vorkommen durch vorgegebene Abschalt-Algorithmen gewährleistet wird. Diese sind in den Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrages (Maßnahme V7 Temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen) enthalten. Eine Gefährdung der Fledermauspopulation im Rahmen des Vorhabens kann unter Einhaltung der Maßnahmen somit vermieden werden.

9.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

- Durch die Umsetzung des Planvorhabens ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des benachbarten Landschaftsschutzgebiets zu erwarten. Der dem LSG am nächsten kommende Änderungsbereich III wurde so zugeschnitten, dass ein Rotorüberschlag über das LSG und den angrenzenden Wald vermieden werden kann.
- Aufgrund der bestehenden Entfernung zu europäischen Schutzgebieten sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu prognostizieren.
- Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen im vorliegenden Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Zetcon Ingenieure, 26.01.2026) betrachtet. Hiernach können, unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen, ggf. Vergrämungsmaßnahmen, einer ökologischen Baubegleitung, der Verwendung von „fledermausfreundlichem“ Licht während der Bauphase und einer temporären Abschaltung zur Vermeidung von Kollisionen (s.u. „Betriebsphase“) von Fledermäusen sowie einer temporären Abschaltung während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignissen zur Vermeidung von Kollisionen von Greifvögeln artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung fachgutachterlich ausgeschlossen werden. Details dazu (zeitliche Vorgaben, Hinweise zur Umsetzung etc.) können dem vorliegenden Fachgutachten (s.o.) entnommen werden.
- Darüber hinaus nimmt die artenschutzrechtliche Prüfung Bezug zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) u.a. für den Rotmilan, die zum Bau von WEA im Bereich „Oberdarfeld“ (Rosendahl) erforderlich werden (vgl. Ökon, 24.04.2024). Die CEF-Maßnahmen umfassen die Anlage und Pflege von rund 5 ha Nahrungsflächen, die den Aktionsschwerpunkt des Rotmilans aus den hier im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebieten in südliche Richtung verlagern und damit auch zu einer artenschutzkonformen Umsetzung der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beitragen.
- Unter Berücksichtigung der fachgutachterlich benannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung sowie der dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung sachgerecht vermieden werden.

9.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Im Ergebnis des faunistischen Fachgutachtens (Zetcon Ingenieure, 26.01.2026) sind zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen gegenüber Fledermäusen (erhöhtes Tötungsrisiko) Abschaltlogarithmen während der Hauptaktivitätsphase der Tiere (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, Zeitraum April bis Oktober bei unter 6 m/s Wind, > 10 ° C sowie kein Niederschlag) einzuplanen. Im zweiten Betriebsjahr können diese Abschaltlogarithmen durch ein Gondelmonitoring angepasst werden.
- Bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen der um die zukünftigen WEA-Standorte befindlichen Landwirtschaftsflächen (250 m Umkreis) sind die WEA im Zeitraum vom 01.04 bis zum 31.08 von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 h danach jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten, um das Kollisionsrisiko von Greifvögeln zu verringern (vgl. Zetcon Ingenieure, 26.01.2026).
- Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gegenüber einem im Umfeld erfassten Vorkommen eines Rotmilans sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie die Anlage von Nahrungshabitaten notwendig. Diese erfolgen im Zusammenhang mit einer WEA-Planung im Bereich „Oberdarfeld“ (Rosendahl) (vgl. Ökon, 24.04.2024). Darüber hinaus erfolgt zusätzlich ein weiterer Ausgleich im Umfang von rund 2 ha im Bereich der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 4, Flurstück 27. Die Ackerflächen werden - analog zu der bereits vorhandenen Ausgleichsflächenplanung (Ökon GmbH, 24.04.2024) - entwickelt und dauerhaft gepflegt. Für die konkrete Ausgestaltung der Flächen sowie die dauerhafte Bewirtschaftung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld eine Detailplanung (vgl. enveco GmbH, 08.05.2024).
- Unter Berücksichtigung der auf Ebene der Genehmigungsplanung abschließend festzulegenden Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich CEF-Maßnahmen wie der Anlage von Nahrungsflächen für den Rotmilan, werden mit der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.
- Insgesamt können auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie der auf dieser Grundlage erarbeiteten Regeln für Minderungsmaßnahmen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene vermieden werden, so dass die vorliegende 50. Änderung des Flächennutzungsplanes aus artenschutzrechtlicher Sicht als vollzugsfähig zu beurteilen ist.

9.2.3 Schutzgut Fläche

Bestand

- Das künftige Sondergebiet „Nutzung der Windenergie“ ist in 4 Teilflächen unterteilt, umfasst insgesamt rund 4 ha und befindet sich in der offenen Feldflur der Bauerschaft „Hamern“ unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze.
- Unter Berücksichtigung der Vorsorgeabstände für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich (blau-gestrichelte Linie im Plan) verbleibt eine tatsächlich nutzbare Fläche von rund 3,6 ha.
- Das Schutzgut wird maßgeblich landwirtschaftlich / ackerbaulich genutzt.

9.2.3 Schutzgut Fläche

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u. a. zur Nahrungs-, Futtermittelproduktion ggf. auch dem Anbau regenerativer Energieträger genutzt wird. - Im vorliegenden Fall wird im Änderungsbereich für bis zu 4 Windkraftanlagen der landwirtschaftlichen Produktion Fläche im Umfang von ca. 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche je Anlage entzogen. Kranaufstellflächen werden waserdurchlässig ausgestaltet. - Unter Berücksichtigung des auf Ebene der Genehmigungsplanung festzulegenden naturschutzfachlichen Ausgleichs, mit dem i.d.R. Freiräume an anderer Stelle für die Dauer des Eingriffs gesichert werden, können die mit einer Flächeninanspruchnahme verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut naturräumlich betrachtet, minimiert werden. - Gleichwohl ist mit der geplanten Nutzung von einer Inanspruchnahme des Schutzgutes auszugehen, die im Bereich versiegelter Flächen geeignet ist die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten. Eine vollständige Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme und damit einhergehender negativer Auswirkungen ist baubedingt jedoch grundsätzlich unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen einer möglichst autarken und auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung sowie klimaschutzfachlichen Aspekten einzustellen (vgl. Kap. 9.1).
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind insgesamt nicht zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Boden

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich maßgeblich eine Pseudogley-Braunerde mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 35 bis 50. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Die Karte der schutzwürdigen Böden der Stadt Billerbeck (Stand 28.10.2008) stellt die Böden im Änderungsbereich aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig dar. Besonders oder sehr schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. - Das Schutzgut ist in der Örtlichkeit durch eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung gekennzeichnet. Die kulturhistorischen Bodenverhältnisse können durch die moderne landwirtschaftliche Nutzung / Meliorationsmaßnahmen zwischenzeitlich verändert worden sein. - Im Bereich von Wirtschaftswegen bestehen Vorbelastungen durch Bodenversiegelung/ -verdichtung. - Altlastenverdachtsflächen (Altablagerung, Altstandorte) sind im Änderungsbereich nicht bekannt.
---------	--

9.2.4 Schutzgut Boden

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen unwiederbringlich verloren. Es entstehen erhebliche Funktionsverluste, insbesondere durch den Abtrag von Boden sowie im Bereich vollversiegelter Flächen (Mastfußbereich – Fundament). - Insbesondere die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts (Funktion für den Wasserhaushalt) sowie auch die Lebensraumfunktion wird durch die Versiegelung beeinträchtigt. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein. - Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung können, die durch die Inanspruchnahme des Schutzgutes erheblich nachteiligen Wirkungen minimiert werden.
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planvorhaben trägt zu einer Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen WEA/ von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt kann unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (Getriebe lose Anlagen, Auffangbehälter für gefährdende Stoffe etc.) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb zukünftiger Anlagen von einer entsprechenden Vollzugsfähigkeit des vorliegenden Flächennutzungsplans in Bezug auf das Schutzgut ausgegangen werden. - Nach der Betriebszeit der WEA (ca. 20 bis 25 Jahre) kann ein vollständiger Rückbau der Anlagen erfolgen. Nach Bodenrekultivierung ist die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung möglich.

9.2.5 Schutzgut Wasser

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angabe des Fachinformationssystems „ELWAS-Web“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW befinden sich keine klassifizierten Gewässer im Änderungsbereich. Das nächstgelegene Gewässer „Mersmannsbach“ befindet sich südwestlich der Teilfläche I des Änderungsbereiches und liegt in einer Entfernung von rund 650 m. Dementsprechend liegt der Änderungsbereich weder in einem festgesetzten noch in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügel“. Hierbei handelt es sich um einen Kluffgrundwasserleiter mit einer mittleren Durchlässigkeit. Der Gesteinstyp ist silikatisch, karbonatisch. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist gering. Nach ELWAS bestehen keine Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung.
----------------	--

9.2.5 Schutzgut Wasser

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durch eine nachfolgende Umsetzung der Planung entstehen im Änderungsbereich Versiegelungen durch den Bau von WEA. Die Planung wird jedoch baubedingt zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird. Zudem ist beim Bau von WEA lediglich im Bereich des Fundamentes von punktuellen Versiegelungen auszugehen, die nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ führen. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Baumaschinen sind Gefährdungen und Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch wassergefährdende, Schmier- oder Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird – unter Voraussetzung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung – voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt kann unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (getriebe-lose Anlagen, Auffangbehälter für gefährdende Stoffe etc.) sowie einem ordnungsgemäßen Betrieb der zukünftigen WEA von einer Vollzugsfähigkeit der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans ausgegangen werden.

9.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die klimaökologische Bedeutung der Flächen ist nach Angabe des Fachinformationssystems Klimaatlas NRW (LANUK, o.J.) derzeit als typisches „Freilandklima“ einzustufen. Die umliegend bewaldeten Bereiche werden als „Waldklima“ bewertet. Des nachts dominieren Luftaustauschprozesse mit einer mittleren bis hohen Bedeutung vorwiegend von östliche in westliche Richtung. - In der Gesamtbetrachtung wird den landwirtschaftlichen Flächen derzeit eine eher geringe thermische Ausgleichsfunktion zugeordnet. Ein Klimawandel-Vorsorgebereich liegt im Änderungsbereich nicht vor. - Die Gehölzstrukturen im Umfeld zum Änderungsbereich fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe zudem als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Ausgleichsfunktion. Waldbereiche sind bei der Abgrenzung des Änderungsbereiches ausgeschlossen worden.
----------------	---

9.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Im Rahmen der Standortplanung ist im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen u.a. aufgrund ihrer klimarelevanten Funktionen vermieden worden. - Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist baubedingt nicht mit erheblich nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der zukünftigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden baubedingten Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Schutzgutes erfolgt.
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der bereits vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen. Die Stadt folgt mit der vorliegenden Änderung und der damit verbundenen zusätzlichen Neuausweisung für die Nutzung von Windenergie das Ziel der Steuerung und Förderung regenerativer Energiequellen und leistet damit langfristig einen Beitrag zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes. - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens werden Windenergieanlagen errichtet, die einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas leisten und damit positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft- und Klimaschutz“ haben.

9.3 Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für die beabsichtigte Planung der insgesamt vier WEA liegen insgesamt zwei landschaftspflegerische Begleitpläne (enveco GmbH, Juli 2023; enveco GmbH, 08.05.2024) vor. Diese beschreiben die Auswirkungen der Planung anhand der konkret beabsichtigten Anlagenstandorte und dienen damit der nachfolgenden Genehmigungsplanung. - Der Änderungsbereich und sein Umfeld werden nach Angaben der landschaftspflegerischen Begleitpläne (s.o.) durch mehrere Landschaftsräume geprägt, wobei der eigentliche Änderungsbereich dem Landschaftsraum LR-IIIa-025 „Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen“ zuzuordnen ist. Der Landschaftsraum setzt sich aufgrund seines bergigen Reliefs vom umliegenden Münsterland ab und bildet einen reizvollen Kontrast. Die Wälder inmitten der ansonsten großflächigen Agrarbereiche stellen ein abwechslungsreiches Bild dar. Die Hügel ermöglichen einen weiten Blick in das Umland. - Bestehende WEA im landschaftlichen Umfeld stellen Vorbelastungen dar. - Die Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen haben gemäß landschaftspflegerischen Begleitplänen eine große Bedeutung als (überregionales) Erholungsgebiet. Diese Annahme wird durch die bestehenden Wanderwege (Ludgerusweg) und Radwanderwege (100-Schlösser-Route) (im Plan kenntlich gemacht) sowie ein südöstlich in rund 460 m Entfernung liegendes Hotel/ Restaurant bestätigt. - Der Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung wird vom Landschaftsplan „Baumberge Nord“ erfasst.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens anzunehmen (Baumaschinen, große Kräne, verschiedene Materialanlieferungen). Aufgrund des lediglich vorübergehenden Charakters (während der ca. 1-jährigen Bau-phase) ist jedoch voraussichtlich nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. - Die Planung bereitet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, die auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu bewerten ist. Nach Maßgabe der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitpläne (enveco GmbH, Juli 2023; enveco GmbH, 08.05.2024) ist jedoch eine Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Höhe von WEA nur begrenzt möglich und belaufen sich auf Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Kennzeichnung (Nachtbefeuerung) und des Anstrichs. - Nach der Betriebszeit der WEA (ca. 20 bis 25 Jahre) kann ein vollständiger Rückbau der Anlagen und damit das „ursprüngliche“ Landschaftsbild wieder hergestellt werden. - Im laufenden Planverfahren nach der öffentlichen Auslegung sind die Anlagenstandorte innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht weiter verfolgt worden. Durch die Umsetzung des Planvorhabens ist daher nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen.

9.3 Schutzgut Landschaft

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planvorhaben stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Eine konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Nach Maßgabe der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitpläne (s.o.) ist jedoch eine Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Höhe von WEA nur begrenzt möglich und belaufen sich auf Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Kennzeichnung (Nachtbefeuerung) und des Anstrichs. - Insgesamt kann jedoch unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (z.B. bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Synchronisierung der Blinkfrequenzen, Abschirmung der Befeuerung nach unten etc.) eine Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung angenommen werden.
-------------------------------	--

9.3.1 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich liegen keine Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstätten vor. - Der Änderungsbereich liegt nach Angabe des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Münsterland (2012) in der Kulturlandschaft Nr. 5 „Kernmünsterland“ sowie im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Denkmalpflege (D 5.3 - Baumberge). Hiernach wird die Stadtsilhouette von Billerbeck als einzigartig für Westfalen / Lippe aufgrund der weit sichtbaren Kirchtürme beurteilt. Eine historisch schützenswerte Sichtbeziehung wird südlich der Weißenburg verortet. - Die Teilflächen III und VI befinden sich zudem im Randbereich des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs der Fachsicht Landschaftskultur (K 5.3 – Raum Burgsteinfurt-Billerbeck). - Das nächstgelegene raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt der Denkmalpflege ist das Wasserschloss Darfeld (Nr. 168, Orte mit funktionale Raumwirksamkeit) in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1,8 km. Historisch erhaltene Sichtbeziehungen liegen gem. Fachplan aus dem Änderungsbereich nicht vor.
---------	---

9.3.1 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung nicht zu erwarten, auch wenn visuelle Einflüsse auf das Landschaftsbild (s. Schutzgut „Landschaft“) bzw. die Stadtsilhouette aufgrund der Höhe moderner WEA nicht ausgeschlossen werden können. - Die Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer vertikal aufragenden und damit weit hin sichtbaren Struktur zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Von einer erheblichen Beeinträchtigung auf den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich ist jedoch nicht auszugehen, da sich in unmittelbarer Nähe bereits drei Anlagen in Betrieb befinden und die Landschaft somit bereits vorgeprägt ist. - Die Stadt Billerbeck hat ein anerkanntes Vermessungsbüro mit einer Visualisierung künftiger Windkraftanlagen von zahlreichen Blickpunkten aus beauftragt. Dabei ist die bereits erwähnte Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen erkennbar. Da zwei der ursprünglich geplanten Anlagen nicht verwirklicht werden können und eine weitere verschoben wurde, kann eine Verdichtung vermieden werden und es öffnet sich ein Blick-Korridor ohne Windkraftanlagen. Auswirkungen auf die Stadtsilhouette Billerbecks entstehen nicht (vgl. Kap. 8). - Vor dem Hintergrund eines mittlerweile „überragenden öffentlichen Interesses“ der Erneuerbaren Energie gemäß § 2 EEG soll dieser Nutzung nunmehr ein Vorrang gegenüber denkmalpflegerischen/ kulturlandschaftlichen Aspekten eingeräumt werden. - In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden schutzgutspezifische Kompensationsmaßnahmen empfohlen (vgl. Kap. 9.5). Potenzielle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beinhalten Abschirmungen sowie die Reduzierung von Beleuchtung und des Betriebs. Mögliche Kompensationsmaßnahmen umfassen u.a. die Optimierung betroffener historischer Kulturlandschaften, indem z.B. vorhandene prägende Landschaftsstrukturen oder Bepflanzungen ergänzt, durch spezielle Pflege und Nutzung wiederhergestellt oder in besonderen Fällen in Bezug auf die historischen Befundlagen neu angelegt werden. Daneben bietet sich auch die Verbesserung der Situation für die verbleibenden Kulturlandschaftselemente an (z.B. Extensivierung von Ackerflächen). - Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist betriebsbedingt voraussichtlich nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zu beachten, dass durch drei zwischenzeitlich genehmigte Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl in unmittelbarer Grenznähe eine deutlich erkennbare Vorbelastung geschaffen worden ist.

9.3.2 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige maßgeblich landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter/ Biotop vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z. B. grundwasserabhängige Biotop). - Das Wirkungsgefüge Boden-Wasser-Tiere-Pflanzen-Luft ist durch die bestehenden Überformungen / menschlichen Einflüsse bereits anthropogen verändert.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen - soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich - keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen - soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich - keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen nicht zu erwarten ist.

9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in ihrem aktuellen Umfang, d.h. maßgeblich intensiv-landwirtschaftlich für die Produktion von Nahrungs-, Futtermitteln oder ggf. dem Anbau regenerativer Energieträger genutzt. Ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzes ist für die landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten.

9.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen aufgrund der dann vorliegenden Detailschärfe absehbar werden, abschließend zu beschreiben.

Im Sinne einer ökologisch und klimatisch nachhaltigen Entwicklung ist es sinnvoll durch eine angepasste Standortplanung schutzwürdige Böden möglichst nicht zu überplanen und Bodenversiegelungen grundsätzlich auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Kranstellflächen und Zufahrten sollten geschottert und nicht vollversiegelt werden. Der anfallende Bodenaushub ist schichtgerecht zu lagern und vor Vernichtung zu schützen.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Dabei ist die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731) zu beachten. Der fachgerechte Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs ist sicherzustellen. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.

Darüber hinaus wird die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 sowie die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen.

Beim Befahren von Böden ist die Witterung zu beachten. Zum Schutz empfindlicher Böden sollten Baggermatten verwendet und Bauzäune errichtet werden.

Die zukünftigen Standorte geplanter WEA sollten dem Vermeidungsgrundsatz Rechnung tragen und sich dementsprechend möglichst nicht auf höherwertige Biotope erstrecken. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind im Zuge einer möglichst umweltschonenden Ausgestaltung entsprechend zu berücksichtigen.

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden schutzgut-spezifische Kompensationsmaßnahmen empfohlen. Gemäß dem Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ beinhalten geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Abschirmung durch Anpflanzungen oder Sichtschutzanlagen, die Reduzierung der notwendigen Befuerung auf ein Mindestmaß sowie eine zeitweise Abschaltung, ein leistungsreduzierter Betrieb oder eine geringere Drehzahl.

Mögliche Kompensationsmaßnahmen umfassen unter anderem die Optimierung betroffener historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente, indem beispielsweise vorhandene prägende Landschaftsstrukturen (z. B. Alleen) oder Bepflanzungen wie Heckenlandschaft oder bestimmte Waldtypen (z. B. kleine Bauernwäldchen, Niederwald etc.) ergänzt, durch spezielle Pflege und Nutzung wiederhergestellt oder in besonderen Fällen in Bezug auf die historischen Befundlagen neu angelegt werden. Daneben bietet sich auch die Verbesserung der Situation für die verbleibenden Kulturlandschaftselemente an. So kann beispielsweise die Extensivierung von Ackerflächen zum Schutz von Bodendenk-

mälern und archäologischen Funden beitragen und somit den Erhalt archäologischer Kulturgüter im verbleibenden Kulturlandschaftsraum unterstützen.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG wurden bereits geprüft und sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der nachfolgenden Umsetzung gem. Fachgutachten (s. Zetcon Ingenieure, 26.01.2026) und unter Berücksichtigung der Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen einzuhalten.

Durch die Planung sind in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans zur Genehmigung erfolgte eine Bilanzierung der mit Umsetzung der Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

9.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange erfolgte bereits im Rahmen der Ermittlung von Potenzialflächen zur Konzentrationszonenplanung der Stadt Billerbeck (35. Änderung des Flächennutzungsplanes). In einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere wurden alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen Vorgaben / Restriktionen für das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt.

Im Rahmen damaliger Prüfungen zur Ermittlung von Konzentrationszonen wurden als entgegenstehender Belang u.a. artenschutzfachliche Vorgaben gesehen. Diese sind jedoch aufgrund der geänderten fachgesetzlichen Vorgaben (gem. § 45b BNatSchG) sowie neuer Vorgaben zum beschleunigten Ausbau der Windenergie („Wind-an-Land-Gesetz“) neu zu bewerten. Im Ergebnis liegt - unter Beibehaltung der zum damaligen Zeitpunkt abgewogenen Kriterien - nunmehr für den Änderungsbereich kein entgegenstehender Belang mehr vor, der eine Ausschlusswirkung für die Nutzung von Windenergie begründet.

Die angestrebte Erweiterung der Windenergienutzung erfüllt zudem den Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Hiernach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Im Grundsatz 10.1-3 wird von der Bauleitplanung ausdrücklich verlangt, geeignete Standorte für die Energieerzeugung festzulegen. Die Eignung des Änderungsbereichs ergibt sich daher schon aus der Tatsache, dass hier keine entgegenstehenden (harten) Tabukriterien ermittelt werden konnten (s.o.).

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten liegen unter Beachtung der o.g. Vorgaben und bereits erfolgten Prüfungen für das Gebiet der Stadt Billerbeck nicht vor. Die Stadt Billerbeck ist bestrebt, einem Wildwuchs von Windkraftanlagen entgegenzuwirken und hat daher auf der

Grundlage eines breit diskutierten Leitbildes eine Potenzialflächenanalyse erarbeiten lassen, die nur noch wenige für die Windenergienutzung geeignete Flächen zeigt.

9.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die vorliegende 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, welches zu voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen führt.

Bauordnungsrechtliche Vorgaben (Brandschutz, Eiswurf, Standsicherheit etc.) werden im Rahmen der Genehmigung abschließend betrachtet und die für Ernstfälle erforderlichen Vorgaben (z.B. Löschwassermenge im Brandfall) sichergestellt.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches liegen keine Betriebe oder Anlagen, welche der Störfallverordnung unterliegen (z. B. Biogasanlagen) und dementsprechend die zukünftigen WEA beeinträchtigen können.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand bereits vorliegender Informationen zum städtebaulichen und ökologischen Zustand des Änderungsbereiches bzw. der auswirkungsrelevanten Umgebung. Insbesondere wurden die für die Genehmigungsplanung erarbeiteten Unterlagen (u.a. Artenschutzprüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfung, Schallimmissionsprognose) ausgewertet.

Technische Verfahren wurden für die Erarbeitung der vorliegenden 50. Änderung nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

10.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird

er gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, sind im Zuge der immissionsrechtlichen Zulassungsverfahren entsprechende Verpflichtungen z.B. hinsichtlich eines Gondelmonitorings mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zu prüfen. Gleiches gilt für die Umsetzung der aus artenschutzfachlicher Sicht erforderlicher Maßnahmen (CEF-Maßnahme Rotmilan). Dies ist jedoch einzelfallbezogen im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hiervon unbenommen ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.

11 Zusammenfassung

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von insgesamt 4 Windenergieanlagen im nördlichen Stadtgebiet geschaffen. Mit der Änderung reagiert der Rat der Stadt damit auf das mittlerweile überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie und hat beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ ein zusätzliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen.

Planungsziel der 50. FNP-Änderung ist dementsprechend die Darstellung eines aus mehreren Teilflächen bestehenden „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“. Mit der Änderung werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen des Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ hinaus geschaffen.

Das künftige Sondergebiet ist in 4 Teilflächen unterteilt, umfasst insgesamt rund 4 ha und befindet sich in der offenen Feldflur der Bauerschaft „Hamern“ unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen.

Verschiedene kleinere Waldflächen unterteilen das Gebiet in 4 Einzelstandorte. Das Gebiet wird begrenzt von der L 580 zwischen Rosendahl und Billerbeck. Die Abgrenzung der Teilflächen beruht auf einer optimierten Anordnung von bis zu 4 Windkraftanlagen. Die Abgrenzungen orientieren sich an der Ausgrenzung von mit Wald bestandenen Flächen, vorhandenen Flurstücksgrenzen und örtlichen Gegebenheiten.

Gleichzeitig ist das Sondergebiet Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 249c BauGB. Damit verbunden ist eine umfassende Darstellung regelhafter Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzfachlicher Konflikte.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung erforderlich, bei der eine Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter (Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) durchgeführt wurde. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchungen auf die eigentlichen Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend auf der Ebene der Genehmigungsplanung erörtert.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die fachgesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes wurde auf die bereits vorliegenden Unterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zurückgegriffen. Hiernach ist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aus artenschutzrechtlicher Sicht umsetzbar. Das Fachgutachten enthält Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen, die eine Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG vermeiden lassen. Insgesamt sind daher diesbezüglich keine Konflikte ersichtlich, die eine Vollzugsfähigkeit des Planes in Frage stellen. Eine entsprechende Umsetzung der Darstellung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) - möglich.

Auch die weiteren im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter werden - mit Ausnahme der Schutzgüter Boden, Fläche und Landschaft(sbild) - voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Inanspruchnahme der Schutzgüter Boden, Fläche und Landschaft ist baubedingt unumgänglich und entsprechend abwägend zu berücksichtigen. Diese fällt in vorliegendem Fall zu Gunsten der Windenergienutzung aus, da hier mittlerweile ein überragendes öffentliches Interesse besteht und auch eine existenzielle Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe durch Flächeninanspruchnahme nicht erkennbar ist. Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung – soweit möglich – kompensiert bzw. durch Ersatzgeldzahlung ausgeglichen.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange auf im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches befindliche Wohnnutzungen im Außenbereich wurden ebenfalls fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose ist ein ertrags-/ leistungsoptimierter Betrieb der geplanten WEA möglich.

Insgesamt liegen auf der vorliegenden Planungsebene keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der 50. Flächennutzungsplanänderung vor. Eine abschließende Bewertung erfolgt jedoch auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden die derzeit bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gem. der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und die im Änderungsbereich vorhandene landwirtschaftliche Nutzung unverändert bestehen bleiben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen hinaus würden dementsprechend nicht geschaffen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Informationen zum städtebaulichen und ökologischen Zustand des Änderungsbereiches bzw. der auswirkungsrelevanten Umgebung. Insbesondere wurden die im Rahmen Genehmigungsplanung erarbeiteten Bauantragsunterlagen ausgewertet.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Technische Verfahren wurden für die Erarbeitung der vorliegenden 50. Änderung nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

12 Referenzliste der Quellen

- Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft e. V. (2024): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung – Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung. Online unter: <https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>. Abgerufen 20.05.2025
- noxt! engineering GmbH, Osnabrück (25.02.2026): Schalltechnischer Bericht für den Windpark „Billerbeck“ mit insgesamt vier Windenergieanlagen
- enveco GmbH (Juli 2023): Landschaftspflegerischer Begleitplan für zwei geplante Windenergieanlagen. Windenergieprojekt Billerbeck-Gantweg. Münster.

- enveco GmbH (08.05.2024): Landschaftspflegerischer Begleitplan für vier geplante Windenergieanlagen. Windenergieprojekt Billerbeck-Hamern. Münster.
- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: 15.03.2024.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaatlas. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte/>. Abgerufen: 15.03.2024.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. Abgerufen: 18.03.2024.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de. Abgerufen: 15.03.2024.
- Ökon GmbH (24.04.2024): Nachtrag II zu den ökologischen Gutachten zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl. Änderung der Zuwegungsplanung und Verschiebung der CEF-Maßnahmen. Münster.
- Peter, M.; Miller, R.; Kunzmann, G.; Schittenhelm, J. (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. LABO-Projekt B 1.06, Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall 2006. Im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). Online unter: https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494_2c1.pdf. Abgerufen 20.05.2025
- Zetcon Ingenieure, Bochum, (26.01.2026): Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Untersuchung von vier Standorten für Windenergieanlagen in Hamern

Coesfeld, den 22.05.2026

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

Lisa Blauth, Landschaftsökologin

WoltersPartner

Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Leitlinien für die Durchführungen von Positivplanungen zur Er- richtung von Windkraftanlagen

(Stand Ratsbeschlüsse vom 29.10.2024)

1. Die Vorhabenstandorte der Interessenten müssen sich bezogen auf das Fundament der geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Weißflächen der Ermittlung prioritärer Eignungsflächen nach städtebaulichen Kriterien (WoltersPartner Stadtplaner GmbH, Fassung Oktober 2024 mit Roteintragungen) befinden oder glaubhaft nachweisen, dass die dort zugrunde gelegten Standort- bzw. Abstandskriterien eingehalten werden (z.B. bei Wegfall eines Wohnrechtes). Die Weißflächen beruhen auf abgestimmten Kriterien, die im Anhang zu diesen Leitlinien wiedergegeben sind.
2. Das Vorhaben muss unter folgenden Aspekten umsetzbar sein:
 - > alle erforderlichen Flächen (incl. Baulasten) und ggf. erforderliche Ausgleichsflächen sind verfügbar,
 - > die verkehrliche und technische Erschließung ist gesichert,
 - > es besteht eine Netzanschlusszusage oder ein eigenes Netzanschlusskonzept.
3. Die für eine FNP-Änderung – hier insbesondere des Umweltberichts – erforderlichen gutachterlichen Unterlagen zu folgenden Themen müssen bis spätestens zum ersten Bauleitplan-Beteiligungsverfahren vorgelegt werden:
 - > Immissionsschutz
 - > Artenschutz
 - > (ggf. Turbulenzfreiheit zu benachbarten Anlagen)
4. Einigung mit der Kommune gemäß Bürgerenergiegesetz hinsichtlich eines Beteiligungsmodells für alle Bürger und die Stadt.
5. Gesonderte Beteiligungsvereinbarung und gesondertes Entschädigungsmodell für Anlieger in einem Radius von 1.000 m um jeden geplanten Standort bezogen auf die Turmmitte.
6. Übernahme aller Planungskosten (einschließlich ggf. erforderlicher Rechtsberatung).
7. Die Interessenten gründen, soweit dies nicht schon geschehen ist, eine Projektgesellschaft mit Sitz in der Standortkommune; bei grenzüberschreitenden Projekten ist der Sitz in einer der beteiligten Kommunen zu gründen. Die Gewerbesteueraufteilung erfolgt durch Abstimmung der Kommunen untereinander.
8. Verbindliche Erklärung der Interessenten, dass die in § 6 Abs. 1 EEG vorgesehene kommunale Beteiligung (0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge) geleistet wird.

9. Die Übernahme der Kosten für die Erneuerung der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege und Straßen.
10. Einzelstandorte sind zu vermeiden. Der Abstand zwischen zwei raumbedeutsamen (Gesamthöhe größer 100 m) Windkraftanlagen sollte maximal bei 1.000 m liegen (orientiert am 5fachen Rotordurchmesser, der aus Turbulenzgründen den Mindestabstand beschreibt plus Spielraum; vorhandene, auch grenzüberschreitenden Anlagen werden mitgerechnet, soweit raumbedeutsam); da dieses Kriterium auf die Raumwirksamkeit einer Windkraftanlagen zielt, die im Wesentlichen durch den drehenden Rotor bestimmt wird, ist Bezugspunkt für den Abstand der äußere Rand des Rotorkreises.
11. Innerhalb der als „sehr hochwertig“ eingestuftten Landschaftsbildeinheiten (gemäß Kartierung der Landschaftsbildeinheiten in NRW durch das LANUV) unterliegen künftige Windkraftvorhaben einer Einzelfallprüfung.
12. Der besonderen Erholungseignung des Stadtgebietes Billerbeck ist Rechnung zu tragen indem
 - 12.1 zu allen überregional bedeutsamen Erholungswegen (Rad- und Wanderwege, im Plan gesondert erfasst) ein Abstand von 100 m bezogen auf den Mastfuß eingehalten wird;
 - 12.2 alle Waldflächen, auch Nadelwaldflächen, von Windkraftstandorten freigehalten werden;
 - 12.3 Windkraftvorhaben im Umkreis von 300 m zu FFH-Gebieten einer Einzelfallprüfung unterzogen werden;
 - 12.4 das festgesetzte Erholungsgebiet von Windkraftstandorten freigehalten wird.

Im Auftrag der Stadt Billerbeck,
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner
Coesfeld im November 2024

(Anhang) Abgrenzungskriterien zur Ermittlung von Potenzialflächen

Objektiv entgegenstehende Nutzungen oder Planungen (keine Spielräume)

- zusammenhängende Siedlungsräume (FNP) zuzüglich eines bauordnungsrechtlichen Abstandes von 100 m
- Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
- Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines bauordnungsrechtlichen Abstandes von 100 m
- Gewerbliche Bauflächen (FNP) / Bereiche für gewerbliche u. industrielle Nutzungen (GIB)
- vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- vorhandene Friedhöfe
- Bahnanlagen (Gleiskörper)
- Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Landes- und Kreisstraßen
- Hochspannungsleitung 380 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
- Gewässer zuzüglich des Uferlandstreifens von 5 m
- forstliche Saatgutbestände
- Kompensationsflächen
- Baudenkmale (symbolisch als 10m-Radius)
- Bodendenkmale
- Naturschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete (FFH)


Die Errichtung von Windkraftanlagen erschwerende oder einschränkende

Nutzungen oder Planungen (Spielräume möglich)

- Vorsorgeabstände zu zusammenhängenden Siedlungsräumen (FNP) von 1.000 m bezogen auf den Mastfuß
- Vorsorgeabstände zu ASB von 1.000 m bezogen auf den Mastfuß
- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 475 m bezogen auf den Mastfuß
- Pietätsabstand zu Friedhöfen von 500 m bezogen auf den Mastfuß
- Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen von 40 m bezogen auf den Rotordurchmesser
- Sicherheitsabstand und Arbeitsraum zu Hochspannungsleitungen ab 110 kV von 30 m (ab Mastausleger gerechnet) bezogen auf den Rotordurchmesser
- Waldflächen jeder Art (bezogen auf den Mastfuß)
- gestalterischer Achtungsabstand zu denkmalgeschützten Gebäuden von 450 m bezogen auf den Rotordurchmesser
- bauordnungsrechtlicher Abstand zu denkmalgeschützten Wegekreuzen / Bildstöcken von 100 m bezogen auf den Rotordurchmesser
- Naturschutzgebiete mit 100m-Abstandsfläche zur Vermeidung von Rotorüberschlägen bezogen auf den Mastfuß
- Bereiche zum Schutz der Natur (entgegenstehender Belang der Raumordnung) bezogen auf den Mastfuß
- Erholungsgebiet (Verfügung zur Anerkennung als Erholungsort vom 29.12.1992)
- der Erholung dienende überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwege mit einem Schutzabstand von ca. 100 m (mindestens 10 m zuzüglich Rotorradius).

Einzelfallprüfung

- Überschwemmungsgebiete
- Gebiete mit der Landschaftsbildeinstufung „sehr hochwertig“



Übersicht Fotostandorte
DTK10

Fotostandort mit ungefähr abgebildetem Bildhorizont
 WEA Standorte

Gemarkung: Billerbeck Flur: versch. Flurstück: versch.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Bernhard Schiemmer Dipl.-Ing. Martin Walling Dipl.-Ing. Patrick Oite		Maßstab 1: 10000 Borken, 18.03.2026 Projekt Nr.: 240173 Bearbeiter: bus
Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 81 / 92 01-0 Internet: www.swo-vermessung.de • e-mail: info@swo-vermessung.de		







